

BGer 6B 585/2023 vom 16. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_585_2023

FR: TF 6B 585/2023 du 16 mai 2023

IT: TF 6B 585/2023 del 16 maggio 2023

Regeste

Nichtanhandnahme (Sachentziehung); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Schaffhausen nahm eine vom Beschwerdeführer initiierte Strafuntersuchung wegen Sachentziehung am 12. Januar 2023 nicht anhand. Auf eine dagegen erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Schaffhausen am 31. März 2023 nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Eine Fristerstreckung zur Beschwerdebegründung fällt ausser Betracht; die Beschwerdefrist ist eine gesetzlich bestimmte Frist, die nicht erstreckt werden kann (Art. 47 Abs. 1 BGG).

E. 3

In der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2 und 1.3). Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten, inklusive Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 143 IV 500 E. 1.1, 241 E. 2.3.1) besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 4

Anfechtungs- und Beschwerdeobjekt ist vorliegend allein die vorinstanzliche Nichteintretensverfügung (Art. 80 Abs. 1 BGG). Die materielle Seite der Sache sowie andere Angelegenheiten bilden nicht Verfahrensgegenstand. Zu den diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde kann sich das Bundesgericht daher von vornherein nicht äussern. Im bundesgerichtlichen Verfahren kann es vielmehr nur um die Frage gehen, ob die kantonale Beschwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen genüge, das Absehen von einer Nachfrist rechtmässig war und die Vorinstanz auf die Beschwerde zu Recht nicht eingetreten ist. Der Beschwerdeführer setzt sich damit sowie mit den Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 und 2 StPO betreffend Beschwerdebegründung und Nachfrist nicht rechtsgenügend auseinander. Er macht stattdessen lediglich geltend, sich nicht nur pauschal geäussert zu haben, und behauptet, mit dieser Verfügung bzw. Praxis billig auf ein Unvermögen reduziert zu werden, wobei er den Behörden, unter Einschluss der Richter der Vorinstanz, "eine von Gleichgültigkeit gezeichnete Schlamperie" vorwirft. Soweit er zudem Verfassungsverletzungen beanstandet (z.B. "der Rechtsstaat werde anhaltend mit Füßen getreten") und er den Behörden, insbesondere auch der Richterin der Vorinstanz, Voreingenommenheit vorwirft, vermag die Beschwerde den strengen

Begründungsanforderungen ebenfalls nicht zu genügen. Eine genügende Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen fehlt. Aus der Beschwerdeeingabe geht somit nicht hervor, dass und inwiefern die Vorinstanz mit ihrer Nichteintretensverfügung geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.